

Auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 14. Mai 2008 und durch Beschluss der Vollversammlung vom 5. Juni 2008 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die

**„Fortbildungsprüfung zum/zur
Geprüften Nageldesigner / Geprüften Nageldesignerin (HWK)
der Handwerkskammer Münster**

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Nageldesigner /Nageldesignerin durchzuführen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/r Nageldesignerin / Nageldesigner (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/in oder Friseur/in bestanden hat.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachtheoretischer Teil
2. Fachpraktischer Teil.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil besteht aus den Bereichen:

- Terminologie
- Anatomie
- Dermatologie
- Hygiene
- Materialkunde
- Arbeitstechnische Anwendungen
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

(2) Im fachpraktischen Teil sind Kenntnisse insbesondere in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Nagelverlängerung mit Tip-Technik
- Nagelverlängerung mit einer weiteren Technik
- Auffülltechnik
- Reparatur eines Nagels
- Anwendung von verschiedenen Nailart-Techniken.

(3) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern.

(4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll an Naturnägeln durchgeführt werden.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehende Neufassung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Juni 2008 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. September 2008 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, den 13. Oktober 2008

gez. Hans Rath
Präsident

gez. Hermann Eiling
Hauptgeschäftsführer